

annehmen wollte, würde er, wenn der Finder es verlangte, die Sache annehmen und sein Versprechen erfüllen müssen. Und warum sollte das nicht auch auf den Redacteur eines Intelligenzblattes Anwendung leiden? Aus welchem Grunde sollte der Redacteur, welcher gegen Entrichtung gewisser Gebühren einem Jeden die Aufnahme von Anzeigen öffentlich zugesichert hat, berechtigt sein, die von einer gewissen Person eingesendeten Anzeigen zurückzuweisen, wenn diese Person die verlangten Gebühren zahlen will?

Ich will mir aber auch erlauben, das Verhältniß aus einem andern als dem rein juristischen Gesichtspunkt zu betrachten; ich will das Verhältniß auffassen in Bezug auf Buchhandel und Literatur.

Es bedarf wohl kaum einer Frage, daß es für Buchhandel und Literatur von höchster Wichtigkeit ist, die Existenz eines Werkes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Das einzige Mittel, wodurch das bewerkstelligt werden kann, ist die Anzeige des erschienenen Werkes in Blättern, welche den Zweck haben, solche Anzeigen zur Kenntniß des Publikums zu bringen (sogenannte Intelligenzblätter). Hängt es aber von der Willkür der Redactionen solcher Blätter ab, ob sie die Anzeige eines Werkes aufnehmen wollen oder nicht, so könnte es dahin kommen, daß die Existenz eines Buches gar nicht zur Kenntniß des Publikums käme. Man wende dagegen nicht ein, daß bei der Menge von Intelligenzblättern der gefestete Fall unmöglich sei; denn dieser Einwurf ist logisch nicht begründet. Ich gebe gern zu, daß es höchst selten der Fall sein werde, aber unmöglich ist es nicht, daß die Redactionen von Intelligenzblättern sich mit einander vereinigen, die Anzeige eines bestimmten Werkes zu verweigern. Dazu kommt, daß, obgleich viele Intelligenzblätter existiren, doch nur wenige allgemein verbreitet sind; und wenn auch nur die Redacteurs dieser wenigen Intelligenzblätter übereinkämen, daß sie die Anzeige eines erschienenen Werkes nicht aufnehmen wollten, müßte daraus nicht für Buchhandel und Literatur ein unermesslicher Schaden entstehen?

Im Interesse der Literatur und des Buchhandels liegt es also gewiß, zu verlangen, daß die Redactionen der Intelligenzblätter Anzeigen literarischer Werke aufnehmen; allein der Vortheil des Einen ist allerdings noch kein Grund zur Verpflichtung eines Andern. Sehen wir demnach den Fall, daß der oben angeführte Rechtsatz auf die Redactionen solcher Blätter nicht angewendet werden könnte und daß sie demnach zur Aufnahme von Anzeigen nicht verpflichtet wären, so müßte im Interesse des Buchhandels und der Literatur jeder Betheiligte dahin zu wirken suchen, daß die Redactionen zur Aufnahme verpflichtet würden *).

Eine besondere Pflicht hat aber in dieser Beziehung ohnstreitig der Buchhändlerverein. Die Stellung, welche dieser geachtete Verein eingenommen hat, erheischt es dringend, dafür zu sorgen, daß die Interessen des Buchhandels und der Literatur — ich wenigstens kann mir Beide nicht getrennt denken — nicht gefährdet werden.

D. Albert Berger.

*) Der Literaten-Verein zu Leipzig hat zu diesem Zwecke der sächsischen Ständeversammlung eine Petition übergeben.

Ueber die preussische Censurinstruction v. 21. Jan. und die Verordnung wegen Organisation der Censurbehörden v. 23. Febr. d. J.

Zweiter Artikel.

Die Verordnung wegen Organisation der Censurbehörden. *)

Die wesentlichste Veränderung in der Organisation der Censurbehörden, welche durch die Verordnung v. 23. Febr. d. J. hervorgerufen ist und vom 1. Juli an ins Leben treten soll, ist die Einsetzung eines Obergensurgerichts. Da die übrigen durch die bezeichnete Verordnung verfügten Aenderungen theils nur untergeordneter Art, theils, was z. B. die Wirksamkeit der Oberpräsidenten anlangt, durch die Einrichtung des Obergensurgerichts bedingt sind, so werden wir uns in Nachstehendem lediglich mit der Stellung des letztern zu beschäftigen haben. Diese Stellung wird am geeignetsten erkannt werden, wenn wir zuvor die des jetzt bestehenden Obergensurcollegiums in's Auge fassen, welches gleichzeitig mit dem Einsetzen des Obergensurgerichts aufgehoben ist. Wir folgen hiebei durchgängig den Angaben Hesse's in seiner bekannten Schrift.

Das Obergensurcollegium ist eine collegialisch zusammengesetzte Behörde, welche in Berlin ihren Sitz hat, den Censurministern nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände untergeordnet ist und das nächste Organ der Censurministerien zur Beaufsichtigung der Presse sein soll.

Das Obergensurgericht ist eine gleichfalls collegialisch zusammengesetzte Behörde, welche unabhängig von der Censurverwaltung, unter der Obergensurverwaltung des Justizministers steht; bei demselben wird zugleich ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt, welcher die Entscheidung des Obergensurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen hat.

Hieraus geht allerdings ein wesentlicher Unterschied beider hervor. Während das Obergensurcollegium den Censurministerien als nächstes Organ zur Beaufsichtigung der Presse dienen sollte und ihnen untergeordnet war, steht das Obergensurgericht unabhängig von den Verwaltungsministerien da und bloß, gleich allen richterlichen Behörden, unter der Obergensurverwaltung des Justizministeriums. Hierin liegt ein unleugbarer Fortschritt, dessen Bedeutung wir bei Vergleichung der Kompetenzverhältnisse beider Behörden alsbald noch deutlicher erkennen werden. Dagegen ist die Stellung des Staatsanwalts weit bedenklicherer Art. Dieser, dem Ministerium des Innern untergeordnete, von demselben mit besonderer Instruction zu versehen, jederzeit amovible Beamte hat, wie es in § 11 heißt, 1. die Entscheidung des Obergensurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen. Ein Antrag dieser Art kann insofern ganz zweckmäßig erscheinen, als in 5 von den 6 Fällen, welche der Kompetenz des Obergensurgerichts unterliegen, ein Antrag von Privaten nicht zu erwarten steht, ein Einschreiten von Amtswegen aber die Möglichkeit einer Kenntnissnahme Seiten des Gerichts voraussetzt, für welche in jeder anderen Weise nur ungenügende Garantien gegeben werden können. Nur ist nicht abzusehen, warum es gerade eines besondern Mediums bedürfe, um diesen An-

*) den ersten Artikel s. in No. 26 d. Bl.